



Richtlinie über die Förderung von Impulsberatungen „Energieeffizienter Neubau“ in der Stadt Oldenburg

vom 27.8.2019

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des 2012 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden. Die Errichtung energiesparender Wohngebäude, die als Niedrigst-, Null- oder Plusenergiehäuser errichtet werden, spielt hierbei eine wichtige Rolle. Erhöhte Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Wärmeschutz sind nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch wirtschaftlich empfehlenswert. Bauherren sollen durch eine unabhängige und kostengünstig, nach dieser Richtlinie geförderte Impulsberatung motiviert werden, sich für einen zukunftsfähigen, klimafreundlichen Effizienzhausstandard zu entscheiden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine unabhängige Energieberatung durch qualifizierte Energieberater für Neubauvorhaben von Gebäuden mit ein bis zwei Wohneinheiten im Gebiet der Stadt Oldenburg vor oder während der Planungsphase.

Die teilnehmenden Berater sind verpflichtet zu einer hersteller-, anbieter-, und produktneutralen Beratung. Dazu gehören:

- Aktuelle energetische gesetzliche Mindeststands im Neubau
- Aktuelle Effizienzhausstandards (KfW 55 und besser)
- Entwurfstechnische, bauliche und haustechnische Anforderung
- Nutzung erneuerbarer Energie
- Bauwerksmehrkosten und Einsparungen sowie Fördermittel (KfW, BAFA, Stadt Oldenburg)
- Weitere Vorgehensweise (Kontaktliste für unabhängige Energieberater für Berechnung / Qualitätssicherung / Fördermittelbeantragung)
- Eingehen auf spezielle Fragen und Anliegen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Art und Höhe der Förderung

Der Berater erhält für eine Beratung von 2,0 Stunden eine Vergütung von 200 Euro brutto. Der Antragsteller trägt davon einen Eigenanteil von 40 Euro. Die städtische Förderung besteht aus einem einmaligen Barzuschuss in Höhe von 160 Euro



Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen, z.B. der KfW, ist nicht zulässig.

Antrags-und Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen schriftlich versichern, dass ein Bauantrag oder eine Bauanzeige noch nicht gestellt wurde und vor der beantragten Energieberatung nicht gestellt wird.

Als Energieberater sind ausschließlich die durch das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) registrierten und unter www.energie-effizienz-experten.de gelisteten Energieberater zugelassen. Sie müssen sich zur Teilnahme an dem Förderprogramm beim Fachdienst Umweltmanagement angemeldet und die Konditionen des Programms akzeptiert haben. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Energieberater wird dem Förderbescheid beigelegt. Die Beauftragung erfolgt durch den Antragsteller.

Antragsverfahren

6.1 Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.3 Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Oldenburg, Fachdienst Umweltmanagement, Industriestraße 1, 26105 Oldenburg zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Umweltmanagement oder im Internet erhältlich.

6.4 Das Antragsformular regelt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Stadt Oldenburg prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

6.5 Die Antragsbearbeitung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden und zu einer Teilnahme an einer späteren Evaluation des Programms bereit erklärt.

6.6 Die Zusage erfolgt schriftlich und ist längstens drei Monate gültig. Die jeweilige Frist wird in dem Bescheid angegeben. Innerhalb dieser Frist muss die Energieberatung vollständig abgeschlossen, die Zahlung des Eigenanteils nachweislich erfolgt und die Rechnung des Energieberaters mit einer Kopie des Beratungsprotokolls im Fachdienst Umweltmanagement eingegangen sein. Eine schriftlich zu beantragende einmalige Fristverlängerung um maximal 6 Wochen kann im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

6.7 Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt wurden, wird die Fördersumme auf das Konto des Energieberaters überwiesen.

Rückforderung

7.1 Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen zu Unrecht erlangt wurde, so kann eine ganz oder teilweise Rückzahlung und rückwirkende Verzinsung der Fördersumme verlangt werden.

7.2 Erstattungsansprüche sind vom Tage ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p.a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg in Kraft.